Gemeinde Penzing
mit den Ortsteilen
Epfenhausen, Oberbergen, Penzing, Ramsach, Untermühlhausen

Landkreis Landsberg am Lech

ANLAGE 2

Auflagen für den Faschingsumzug in Untermühlhausen am 06.02.2027

Verantwortliche – Fahrer – Geschwindigkeit

1. **Verantwortliche:**
 1.1. Für jede am Faschingszug teilnehmende Gruppe sind **zwei** nüchterne und volljährige verantwortliche Aufsichtspersonen zu bestimmen.
 Eine Person, die den Wagen fährt, und eine weitere Person auf dem Wagen. Der Name und die telefonische Erreichbarkeit (z. B. Handy) dieser Person sind dem Veranstalter mitzuteilen.

 1.2. Die Aufsichtspersonen sind für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Anlage verantwortlich. Dazu sind die Bedingungen und Auflagen dieser Anlage den Aufsichtspersonen vom Veranstalter in geeigneter Weise bekanntzugeben.

 1.3. Die Aufsichtspersonen haben eine Warnweste zu tragen. Die Aufsichtsperson auf dem Wagen ist auch für die Einsatztauglichkeit der Wegbegleiter zuständig.

 1.4. Pro Wagenrad der Fahrzeugkombination ist ein nicht alkoholisierter Wegbegleiter zu stellen. Achsabstände unter 90 cm gelten hierbei als eine Achse bzw. ein Rad. Ausnahmen bei kleineren Wagen sind möglich.

 1.5. Die vom Veranstalter ausgegebene Teilnehmernummer ist sichtbar mitzuführen.

2. **Fahrer:**
 2.1. Die Fahrer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer gültigen, entsprechenden Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Des Weiteren sind die Fahrer durch besondere Kleidung zu kennzeichnen (z. B. Warnweste).

 2.2. Es wird darauf hingewiesen, dass aus Sicherheitsgründen vor Beginn des Umzugs Alkoholkontrollen durch Polizeibeamte bei den Fahrern und Begleitpersonen der Umzugswagen durchgeführt werden können. Dabei ist zu beachten, dass für beide Personengruppen eine 0,0-Promille-Regelung gilt.

 2.3. Der Fahrer hat darauf zu achten, dass der Abstand zwischen den einzelnen Wagen nicht zu groß wird, damit der Umzug nicht ins Stocken gerät. Diesbezügliche Anweisungen der Feuerwehr oder des Technischen Hilfswerks (THW) sind zu befolgen.

3. **Geschwindigkeit:**
 3.1. Während des Faschingszugs gilt für die Fahrzeuge eine Schrittgeschwindigkeitsregelung. Ansonsten dürfen sie mit maximal 25 km/h gefahren werden.

Bankverbindungen

Geldinstitut	Sparkasse Landsberg–Dießen	**Geldinstitut**	VR-Bank Landsberg.-Ammersee eG
IBAN	DE49 7005 2060 0000 3100 60	**IBAN**	DE85 7009 1600 0005 9103 07
BIC	BYLADEM1LLD	**BIC**	GENODEF1DSS

Zulassungsvoraussetzungen

4. Es dürfen nur zugelassene oder von der Zulassung befreite, verkehrssichere Fahrzeuge eingesetzt werden, die der Straßenverkehrszulassungsordnung (FZV) sowie den besonderen Anforderungen des Umzugs entsprechen.

5. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden, insbesondere solche mit geänderten Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegt (wie Zugeinrichtung, Bremsen und Lenkung), sowie Fahrzeuge mit An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und das Gesamtgewicht überschritten werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden, wenn auf ihnen Personen befördert werden. Die entsprechenden Vorlagen sind beim Veranstalter erhältlich.

6. Für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, auf denen Personen transportiert werden, muss ein gültiges TÜV-Gutachten vorliegen.

Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

7. Die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (z. B. Licht, Bremsen usw.).

8. Anhänger dürfen nur hinter dafür geeigneten Zugfahrzeugen mitgeführt werden. Dabei ist auf die zulässige Anhängelast und Stützlast zu achten. Zur Verbindung der Fahrzeuge dürfen nur Verbindungseinrichtungen amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.

9. Der Halter sowie der Fahrer des Fahrzeugs sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrer und die Bedienbarkeit des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.

10. Die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuggespanne dürfen nicht verdeckt sein.

Abmaße der Fahrzeuge

11. Aufbauten, Dekorationen und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem äußeren Einfluss standhalten.

12. Die **Gesamthöhe darf 4 m** und die **Gesamtbreite 3 m** nicht überschreiten. Die Länge darf die jeweils gesetzlichen Abmaße nicht überschreiten.

Rückbau und Abtransport der Fahrzeuge

13. Direkt nach Ende des Umzugs sind die Wagen in einen verkehrssicheren Zustand zurückzubauen. Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen und eine gefahrlose Weiterfahrt im öffentlichen Straßenverkehr gewährleistet ist. Dabei sind Aufbauten, Dekorationen sowie nicht fest installierte Bestandteile zu entfernen und zu sichern.

Bankverbindungen

Geldinstitut	Sparkasse Landsberg–Dießen	**Geldinstitut**	VR-Bank Landsberg.-Ammersee eG
IBAN	DE49 7005 2060 0000 3100 60	**IBAN**	DE85 7009 1600 0005 9103 07
BIC	BYLADEM1LLD	**BIC**	GENODEF1DSS

14. Die Ortsverbindungsstraße Oberbergen–Untermühlhausen ist innerhalb von 60 Minuten nach Ende des Umzugs zu räumen.

15. Eine Beförderung von Personen ist während des Abtransportes untersagt. Die Personen haben das Fahrzeug nach Beendigung des Umzugs unverzüglich zu verlassen.

16. Diesbezügliche Anweisungen von Feuerwehr, Polizei oder THW sind jederzeit und uneingeschränkt zu befolgen.

Lautstärke – elektrische Geräte

17. Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist während des gesamten Umzugs und bei der Aufstellung auf maximal 90 dB zu begrenzen. Nach Umzugsende ist die Musik auf allen Wagen abzuschalten.

18. Die Einhaltung der Lärmschutzwerte obliegt sowohl dem Veranstalter als auch den verantwortlichen Aufsichtspersonen der Gespanne.

19. Das Ausrichten der Boxen nach außen ist untersagt.

20. Elektrische Geräte wie Stromaggregate müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den mobilen Betrieb entsprechen. Durch Schallpegelbegrenzer kann die Lautstärke elektronischer Verstärker genau bestimmt werden. Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird daher besonders empfohlen.

Personentransport

21. Auf der Hin- und Rückfahrt zum und vom Faschingsumzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge untersagt.

22. Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen ist unter Beachtung seines zulässigen Gesamtgewichts festzulegen.

23. Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist untersagt. In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und den Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.

24. Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen sowie Ein- und Ausstiegen ausgerüstet sein. Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 120 cm einzuhalten.

25. Der Personentransport ist nur auf gesicherten Aufbauten von Faschingswagen gestattet.

Wurfartikel

26. Als Wurfartikel sind ausschließlich Bonbons und kleine Geschenke, wie beispielsweise Blumen erlaubt. Dabei dürfen die Wurfartikel nicht als Wurfgeschosse missbraucht werden, indem sie mit großer Wucht gezielt auf Passanten geworfen werden.

Bankverbindungen

Geldinstitut	Sparkasse Landsberg–Dießen	**Geldinstitut**	VR-Bank Landsberg.-Ammersee eG
IBAN	DE49 7005 2060 0000 3100 60	**IBAN**	DE85 7009 1600 0005 9103 07
BIC	BYLADEM1LLD	**BIC**	GENODEF1DSS

27. Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien (z. B. Heu, Konfetti, Holzspäne, Getränkedosen, Flachmänner usw.) sowie von Gegenständen, die Verletzungen verursachen können, ist verboten.

28. Es darf kein Werbematerial (z. B. Flyer) abgeworfen werden.

29. Die Verwendung von Bengalos und Rauchbomben sowie das Mitführen oder Abfeuern von Feuerwerkskörpern auf den Faschingswagen ist verboten.

Alkohol und Glas

30. Alkoholisierte Fahrzeugführer sind unverzüglich vom weiteren Verlauf des Umzugs auszuschließen. Das gilt auch für Teilnehmer, die aufgrund übermäßigen Alkohol- bzw. Drogenkonsums eine Gefährdung für sich und andere darstellen.

31. Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren.

32. Das Mitführen und Konsumieren von branntweinhaltigen Getränken (z. B. Schnaps, Rum) auf den Wagen ist untersagt.

33. Auf den Wagen gilt absolutes Glasverbot, d. h., das Mitführen von Gläsern ist auf den Faschingswagen verboten.

Versicherung – Haftung

34. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Faschingszügen muss der Versicherung somit mitgeteilt werden.

35. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle von ihnen verursachten Schäden während der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Faschingszugs betroffen sind.

Den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals, der Security-Kräfte und des Veranstalters haben die Teilnehmer der Veranstaltung Folge zu leisten. Teilnehmer, die sich nicht an die Auflagen halten, werden vom Faschingszug ausgeschlossen. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit sowie der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Stand: 05.05.2026

Wir wünschen allen einen schönen und lustigen Faschingsumzug und viel Spaß !

Bankverbindungen

Geldinstitut	Sparkasse Landsberg–Dießen	**Geldinstitut**	VR-Bank Landsberg.-Ammersee eG
IBAN	DE49 7005 2060 0000 3100 60	**IBAN**	DE85 7009 1600 0005 9103 07
BIC	BYLADEM1LLD	**BIC**	GENODEF1DSS